

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Hünenfeld

Die nachfolgende Haus- und Badeordnung gilt für das Hallenbad Hünenfeld, betrieben durch die Stadtwerke Hünenfeld GmbH, Lindenstr. 8, 36088 Hünenfeld (Betreiber)

I) Allgemeines

- Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreiben des Bades erkennet jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
- Die Einrichtungen des Bades sind pflichtig zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafe Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsschild erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrichterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- Das Rauchen ist im gesamten Gebäude einschließlich der Cafeteria verboten.
- Babäller aus Glas, Porzellan o. ä. dürfen in das Hallenbad nicht mitgebracht werden.
- Die kommerzielle Anlieferung von Waren aller Art in das Hallenbad ist nicht erlaubt bzw. bedarf der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
- Das Personale übt gegenüber allen Besuchern das Hauserecht aus.
- Besucher, die gegen die Haus- u. Badeordnung verstossen oder die Ordnung und Sicherheit in anderer Weise gefährden, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.
- Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehergeräte o. ä. zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- Das Fotografieren oder Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren oder Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.

II) Öffnungszeiten und Zutritt

- Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- Die Badearmzeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 120 Minuten jedoch nicht über die Öffnungszeiten hinaus.
- Der Zutritt zum Bad ist nur bis eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten möglich (Kassenschluss).
- Badegäste müssen die Schwimmbäder, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 20 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit verlassen.
- Der Betreiber kann die Benutzung des Bades oder von Teilbereichen, z.B. durch Schuh- oder Verhesschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

Vom Zutritt ausgeschlossen oder des Bades verwiesen werden können insbesondere:

- Personen, die unter Einfluss berausgender Mittel stehen;
- Personen, die Tiere mit sich führen;
- Personen die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetz (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Wunden bzw. Hautausschlägen leiden;
- Personen, die das Bad zu gewerblichen Zwecken oder kommerzielle Anlieferung von Waren aller Art auf das Gelände des Bades bedarf der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
- Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder an anderen ernsthaften Erkrankungen leiden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

- Kinder unter sieben Jahren ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Ist während des gesamten Besuchs aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Vordergrund vorzuzeigen. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Hauss- und Badeordnung.
- Geklöste Eintrittskarten sind nicht übertragbar und werden nicht zurückgenommen. Entgelte und Gebühren werden nicht zurückbezahlt. Mit dem Verlassen des Bades verlieren Eintrittskarten ihre Gültigkeit.

III) Haftung

- Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Zustand zu erhalten. Der Betreiber oder seine Erfüllungsschaffen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit steht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragsabschluss vertraut darf (sog. Kartinaufpflicht). Dies gilt auch für die auf den Einstiegsplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Eintritt in das Hallenbad nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- Die Aufsichts- und Beobachtungspflicht über Teilnehmer von geschlossenen Übungsgruppen (vereine, Schulklassen, Schwimm- und Tauchkurse o. ä.) liegt während deren Durchführung alleine bei den jeweiligen Übungsleitern dieser Gruppen.
- Durch die Bereitstellung eines Garderobenschanks werden keine Verwahrpflichten begründet. In ihrer Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung der Garderobenschränke diese zu verschießen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schränke sorgfältig aufzubewahren. Die Schränke sind nicht für die Aufbewahrung von Wertgegenständen aller Art geeignet.
- Bei Verlust der Zugangsberechtigung, des Garderobenschlüssels oder Datenträger ist dem Betreiber der entstandene Schaden zu erstatten. Die jeweils zu zahlenden Belastungen werden dem Badegast im Einzelfall in Rechnung gestellt.

IV) Benutzung des Schwimmbades

- Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung (Duschen) vorgenommen werden.
- Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
- Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Sprung ist und das immer nur eine Person das Sprungbereich frei und das Unter schwimmen der Sprunganlagen sowie der Aufenthaltsbereich im Einsprungbereich ist verboten.
- Schränke, die nach Ende der Öffnungszeiten noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

Geschäftsführung

Stadtwerke Hünenfeld GmbH

V) Ausnahmen und Besonderheiten des Wellnessbereichs

- Eine Nutzung des Hallenbades durch Übungsgruppen, Schulklassen oder Vereine ist nur nach vorheriger Genehmigung möglich. Auch für diese Gruppen sind die Anordnungen dieser Hauss- und Badeordnung sowie die Anweisungen des Personals zu jeder Zeit verbindlich.
- Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in oblicher Bedekleidung gestattet.

VI) Gäste des Konrad-Zuse-Hotels und des Wellnessbereichs

- Für Gäste dieser Einrichtung gilt die Hauss- und Badeordnung entsprechend. Während der regulären Öffnungszeiten können Gäste die gesamte Einrichtung des Hallenbades nutzen.
- Nach Ende der regulären Badewecken steht ausschließlich des abgetrennten Nichtschwimmerbecken zur Verfügung. In diesem Fall kommt kein Nutzungsvertrag mit dem Betreiber zu Stande und es wird seitens des Betreibers insbesondere kein Aufsichtspersonal gestellt. Vertragspartner ist ausschließlich der jeweilige Betreiber des Hotels bzw. Wellnessbereichs.

VII) Sonstiges

- Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Geschäftsführung entgegen.
- Sollte eine der vorstehenden Regelungen mit dem Gesetz nicht vereinbar sein, so bleibt die anderen Regelungen weiterbestehen.

VIII) Inkrafttreten

Diese Hauss- und Badeordnung tritt am 14.9.09.2020 in Kraft.